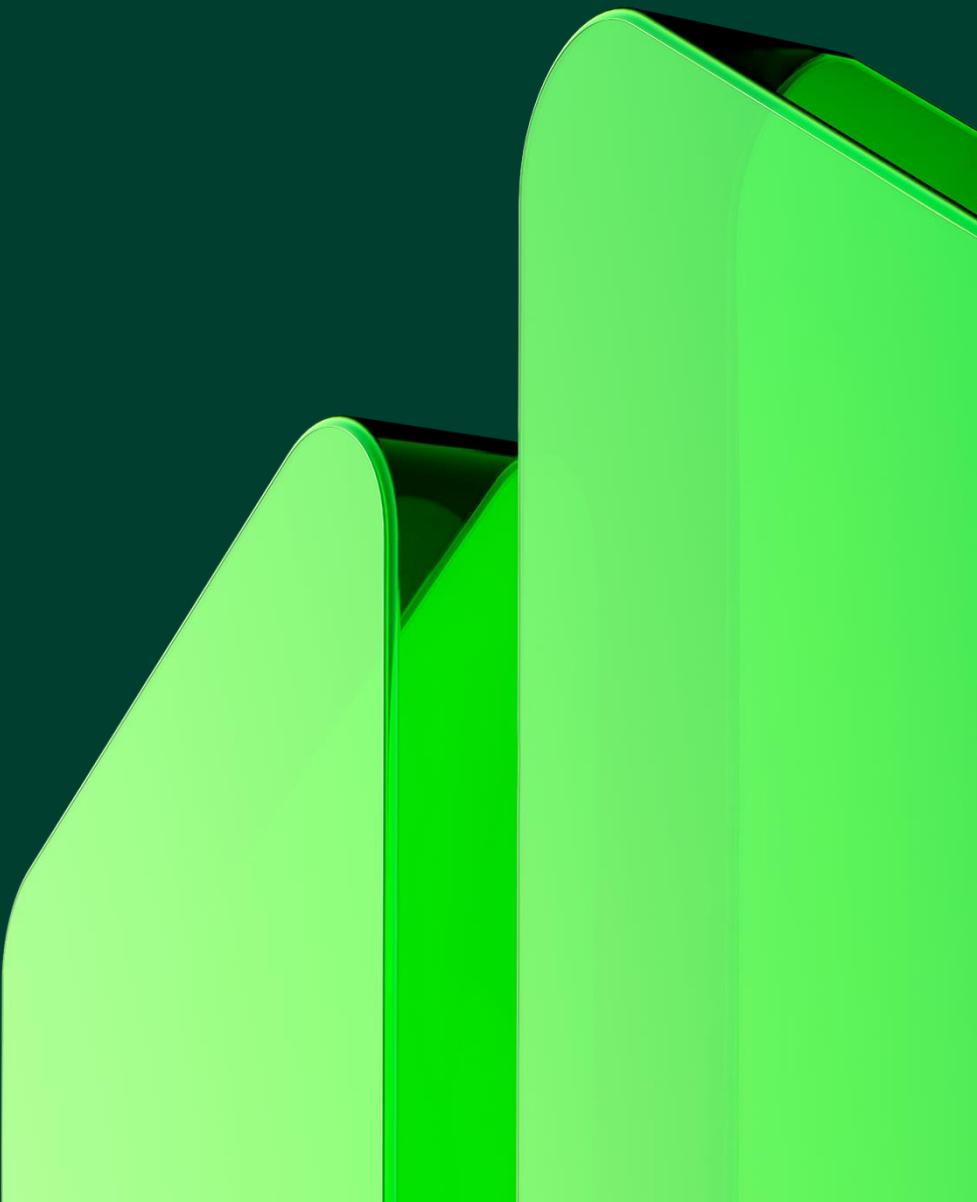


Vergütungssystem des Aufsichtsrats

der SUSS MicroTec SE



Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats der

der SUSS MicroTec SE

Grundsätze der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Das System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und berücksichtigt insbesondere die Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll insgesamt ausgewogen sein und in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und zur Lage der Gesellschaft stehen. Höhe und Ausgestaltung der Aufsichtsratsvergütung sollen marktgerecht sein und es ermöglichen, dass die Gesellschaft stets in der Lage bleibt, hervorragend qualifizierte Kandidatinnen und Kandidaten für den Aufsichtsrat zu gewinnen. Dies ist Voraussetzung für eine bestmögliche Ausübung der Beratungs- und Überwachungstätigkeit durch den Aufsichtsrat, die wiederum einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Geschäftsstrategie und der langfristigen Entwicklung der Gesellschaft leistet.

Ausgestaltung der Vergütung

Entsprechend der Anregung des Deutschen Corporate Governance Kodex erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats eine Festvergütung ohne variable Anteile, um ihre Unabhängigkeit bei Wahrnehmung der Kontroll- und Beratungsaufgaben und bei Personal- und Vergütungsentscheidungen zu stärken. Gerade in wirtschaftlich angespannten Situationen, in denen variable Vergütungsbestandteile in der Regel zurückgehen, bedarf es einer intensivierten Überwachung und Beratung des Vorstands, die häufig mit einer stärkeren Arbeitsbelastung und einem erhöhten Haftungsrisiko für die Aufsichtsratsmitglieder einhergeht.

Bei der Vergütung wird der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie des Vorsitzenden und der Mitglieder von Ausschüssen berücksichtigt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das 2,4-fache, der stellvertretende Vorsitzende das 1,5-fache der jährlichen festen Vergütung eines ordentlichen Aufsichtsratsmitglieds. Für die Tätigkeit in Ausschüssen wird – mit bestimmten in der Satzung geregelten Ausnahmen – eine

zusätzliche Vergütung gewährt. Mit Blick auf die besonderen inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen erhalten der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses eine höhere zusätzliche Vergütung als Mitglieder anderer Ausschüsse. Darüber hinaus erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats ein Sitzungsgeld.

Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrats im Laufe eines Geschäftsjahres aus dem Aufsichtsrat aus, erhalten sie die Vergütung zeitanteilig. Dies gilt entsprechend, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats aus einer mit einer erhöhten Vergütung verbundenen Funktion ausscheidet. Die Vergütung ist jeweils quartalsweise zum Quartalsende zahlbar. Über die funktionsbezogene fixe Vergütung hinaus sollen den Aufsichtsratsmitgliedern nach wie vor ihre angemessenen Auslagen sowie die auf ihre Aufsichtsratsbezüge entfallende Umsatzsteuer erstattet werden. Darüber hinaus werden die Mitglieder des Aufsichtsrats in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

Überprüfung des Vergütungssystems und Umgang mit Interessenkonflikten

Das Vergütungssystem des Aufsichtsrats und die Regelungen zur Vergütung im Einzelnen werden regelmäßig durch den Aufsichtsrat auf ihre Angemessenheit überprüft. Dabei wird der Aufsichtsrat von seinem Personal- und Nominierungsausschuss und bei Bedarf von einem unabhängigen externen Vergütungsberater unterstützt. Im Rahmen der Überprüfung wird unter anderem ein horizontaler Marktvergleich durchgeführt. Die Vergütung des Aufsichtsrats der SUSS MicroTec SE wird dabei der Aufsichtsratsvergütung anderer vergleichbarer Unternehmen – das sind regelmäßig vergleichbare Unternehmen aus dem SDAX und TecDAX – gegenübergestellt und sowohl hinsichtlich der Bestandteile als auch der Höhe und Struktur verglichen. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Bedeutung und des Aufwands der Arbeit im Aufsichtsrat und in dessen Ausschüssen entscheidet der Aufsichtsrat, ob eine Änderung seiner Vergütung erforderlich und angemessen ist. Ist das der Fall, unterbreiten Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung einen Vorschlag zur Anpassung der Vergütung. In jedem Fall legen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung gemäß § 113 Absatz 3 des Aktiengesetzes spätestens alle vier Jahre die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zur Beschlussfassung vor. Die Hauptversammlung kann das jeweils bestehende System der Aufsichtsratsvergütung bestätigen oder einen Beschluss zur Änderung fassen. Entsprechende Beschlussvorschläge an die Hauptversammlung werden gemäß der gesetzlichen Kompetenzordnung von Vorstand und Aufsichtsrat unterbreitet. Die Entscheidung über die Ausgestaltung

des Vergütungssystems und die Höhe der Vergütung des Aufsichtsrats obliegt der Hauptversammlung.

Durch die Zuständigkeit der Hauptversammlung für Struktur und Höhe der Aufsichtsratsvergütung und die Verbindlichkeit der Entscheidungen der Hauptversammlung werden Interessenkonflikte bei der Fest- und Umsetzung der Vergütung vermieden. Im Übrigen gelten für Interessenkonflikte die allgemeinen Regeln, wonach solche offenzulegen und abhängig von der Konfliktintensität angemessen zu behandeln sind.

Wortlaut von § 20 der Satzung in der unter Tagesordnungspunkt 8 der Hauptversammlung vom 3. Juni 2025 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Fassung:

„§ 20 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

- 1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten jährlich eine feste Vergütung von EUR 45.000,00. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das 2,4-fache und der Stellvertreter das 1,5-fache der nach Satz 1 gewährten Vergütung. Außerdem erhält jedes Mitglied des Prüfungsausschusses eine jährliche feste Vergütung von EUR 15.000,00 und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das 2,67-fache dieser Ausschussvergütung, jedes Mitglied des Personalausschusses bzw. Personal- und Nominierungsausschusses eine jährliche feste Vergütung von EUR 10.000,00 und jedes Mitglied weiterer durch den Aufsichtsrat gebildeter Ausschüsse eine jährliche feste Vergütung von EUR 10.000,00 je Ausschuss, wobei die Vorsitzenden dieser Ausschüsse jeweils das 2,0-fache der vorgenannten Beträge erhalten. Wenn ein Aufsichtsratsmitglied zur gleichen Zeit zwei Ausschüssen angehört, wird lediglich die höchstdotierte Ausschussmitgliedschaft zusätzlich zur festen jährlichen Vergütung nach Satz 1 vergütet. Wenn ein Aufsichtsratsmitglied zur gleichen Zeit mehr als zwei Ausschüssen angehört, wird lediglich die Mitgliedschaft in den zwei höchstdotierten Ausschüssen zusätzlich zur festen jährlichen Vergütung nach Satz 1 vergütet.
- 2) Darüber hinaus erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.000,00 für die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats sowie Sitzungen eines Ausschusses, dessen Mitglied er ist, als Präsenzsitzung, Telefon- oder Videokonferenz oder entsprechende Zuschaltung. Mehrere Sitzungen (unabhängig davon, ob es sich um Sitzungen des Aufsichtsrats oder

um Sitzungen der Ausschüsse handelt), die am selben Tag stattfinden, werden nicht mehrfach vergütet.

- 3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind in eine von der Gesellschaft zugunsten der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossenen Vermögensschadenshaftpflichtversicherung einbezogen.
- 4) Die Vergütung nach Absatz 1 und 2 ist jeweils quartalsweise zum Quartalsende zahlbar. Mitglieder des Aufsichtsrats, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehört haben, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit eine zeitanteilige Vergütung. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats werden die ihm bei Wahrnehmung seines Amtes entstandenen Auslagen ersetzt. Darüber hinaus erhalten Mitglieder des Aufsichtsrats einen eventuell auf den Auslagenersatz bzw. die Aufsichtsratsvergütung entfallenden Umsatzsteuerbetrag erstattet, soweit sie berechtigt sind, der Gesellschaft die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht auszuüben.
- 5) Die Aufsichtsratsvergütung bestimmt sich erstmals für das am 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr nach den Regelungen dieses § 20.“

SUSS MicroTec SE

Schleißheimer Straße 90
85748 Garching, Deutschland
Telefon: +49 89 32007-100
E-Mail: info@suss.com

suss.com